

Falsches Signal?

Die Spritzenabgabe an drogenabhängige Gefangene wird heftig diskutiert. In NK 2/94 berichtete Hartmut Krieg über die Situation in Bremen. Nachfolgend eine Erwiderung auf dessen Beitrag sowie Überlegungen zur aktuellen Debatte.

Birgit Harbeck

Aus vollzugspolitischer Sicht sei die Abgabe von sauberen Spritzen an drogenabhängige Gefangene das »falsche Signal«. Es würde mißverstanden werden, daß Drogen letztlich freigegeben seien. Die vollzugspolitische Zielvorgabe bestehe indes darin, im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes dem Einschmuggeln von Drogen in die Anstalt möglichst effektiv entgegenzuwirken. Gerade unter Vollzugsbedingungen erhöhe sich die Gefahr des »Anfixens«. Ferner sei zu berücksichtigen, daß bislang keine praktischen Erfahrungen mit der Vergabe von Spritzen im Strafvollzug gemacht worden seien. Derartige Argumente vermögen jedoch nicht zu überzeugen.

Trägt man der Tatsache Rechnung, daß der Vollzug kein drogenfreier Raum ist, so stellt sich eine Spritzenvergabe keineswegs als Tolerierung oder Legalisierung des Drogengebrauchs in den Vollzugsanstalten dar, sondern als Konsequenz einer unbefriedigenden Situation, die man zwar in absehbarer Zeit nicht lösen kann, deren tödliche Risiken man aber mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln schon jetzt verhindern muß.

Die Vergabe von sauberen Spritzen läuft auch den Bemühungen, die Anstalt drogenfrei zu halten, nicht zuwider, da sich die vorhandene Betäubungsmittelmenge schon jetzt nicht nach dem Vorhandensein steriler Einwegspritzen richtet.

Der Begriff des »Anfixens« vermittelt den Eindruck, daß der Häftling nur passives, wehrloses Opfer

skrupelloser Dealer oder anderer drogenabhängiger Häftlinge sei. Vergessen wird, daß es sich bei Drogenkonsum um eine bewußte, also auch irgendwo selbstbestimmte Entscheidung des Gefangenen handelt, die von der Ausgabe steriler Einwegspritzen unabhängig ist. Im übrigen haben Erfahrungen aus Spritzenaustauschprogrammen außerhalb des Vollzuges weder einen Anstieg des Drogenkonsums noch einen Anstieg der Drogengebraucher gezeigt.

Schließlich ist auch der Bann mangelnder praktischer Erfahrungen offiziell gebrochen: In der Schweiz werden bereits seit 1992 bzw. 1994 in zwei Haftanstalten Spritzen an drogenabhängige Häftlinge ausgegeben – und dies mit durchaus positiven Erfahrungen.

Eine sachgerechte Abwägung zwischen den gesundheitspolitischen Aspekten, die für eine Vergabe sprechen und den vollzugspolitischen Gründen, die gegen eine Vergabe sprechen, läßt es daher als geboten erscheinen, die Gesundheit der Gefangenen zu schützen ohne falsche Signale zu setzen. Diese Befürchtung existiert nämlich nur in den Köpfen von Ministerialen, deren notorische Schwierigkeiten mit einer sensationslüsternden Presse uns selbstverständlich bekannt sind. Eine Versachlichung der Diskussion setzt damit als Minimalkonsens zumindest die Bereitschaft voraus, sich über den plakativen Austausch von Argumenten hinaus auf die Prüfung konkreter Umsetzungsmöglichkeiten einzulassen.

Umsetzungsmodelle

Für die konkrete Abgabe kommt zunächst eine kontrollierte Spritzenvergabe im Tausch »alt gegen neu« in Betracht. Diese könnte durch den anstaltsärztlichen Dienst erfolgen. Dies setzt allerdings eine Reform des anstaltsärztlichen Dienstes voraus. Ärzte könnten Spritzen ausgeben oder wären in sogenannten »Druckräumen« erreichbar, in denen das sterile Spritzbesteck bereitgestellt und nach Gebrauch sofort wieder zurückgegeben würde.

Diese Form der Spritzenabgabe innerhalb des anstaltsärztlichen Bereiches würde eine ständige Betreuung und Beratung der Konsumenten und die fachgerechte Entsorgung der gebrauchten Spritzen ermöglichen. Sie ist aber zur Zeit unrealistisch, weil es fraglich ist, inwieweit trotz der Schweigepflicht des medizinischen Personals die Anonymität der Konsumenten gewährleistet werden kann. Gerade in engen Gemeinschaften wie in Haftanstalten ist zu erwarten, daß der tägliche oder wöchentliche Gang zum anstaltsärztlichen Dienst Verdacht bei Bediensteten und Mitgefangenen erweckt, wenn nicht das Vorliegen einer chronischen Krankheit bekannt ist. Drogen werden zudem dann konsumiert, wenn sie die Konsumenten erreichen und nicht zu Sprechstundenzeiten der Mitarbeiter des anstaltsärztlichen Dienstes.

Eine Alternative wäre, den Spritzenumtausch durch externe Mitarbeiter wie Drogen- und AIDS-Hilfen durchführen zu lassen. Die vertrauensvolle, Anonymität wahrende Arbeit seitens erfahrener Drogenberater könnte die Akzeptanz unter den Gefangenen erhöhen und eine fachgerechte Entsorgung der gebrauchten Spritzen gewährleisten. Aber auch hier stellt sich insbesondere das Problem der unflexiblen Sprechstundenzeiten.

Der kontrollierte Spritzentausch durch Vollzugsbeamte erscheint mit der Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben unvereinbar und vermag weder die Anonymität der Betroffenen noch eine fachgerechte Entsorgung zu gewährleisten.

Sinnvoll erscheint mir daher die Spritzenabgabe durch Spritzenaus-

tauschautomaten. An frei zugänglichen und vom Personal nicht überwachten Automaten könnte eine für den Drogenkonsum geeignete sterile Spritze samt Zubehör im Austausch gegen die Gebrauchte bezogen werden. Diese Art der Vergabe würde die freie Bedienung bis zum nächtlichen Einschluß ermöglichen, ohne daß der Konsument auf die Sprechstundenzeiten der Mitarbeiter der Präventionsprogramme angewiesen wäre, die Entsorgung der alten Spritzen gewährleisten und die Anonymität der Drogenkonsumenten sichern. Auch außerhalb des Vollzuges werden meist Spritzenaustauschautomaten aufgestellt, da es aus ethischen Betrachtungen unvertretbar erscheint, die Abgabe von Spritzen an Vorausleistungen zu koppeln wie ordentliches Verhalten und besondere Kontaktaufnahme.

Diesen Vorteilen könnten allerdings Bedenken seitens der Vollzugsbeamten entgegenstehen, daß durch die weitreichende Anonymität der Konsumenten möglicherweise ein erhöhtes Gefahrenpotential für die Bediensteten geschaffen werde. Fraglich ist daher, wie derartigen Ängsten des Personals entgegen gewirkt werden kann.

Praktische Erfahrungen

In Hamburg soll nach Klärung rechtlicher und technischer Detailprobleme im Rechtsausschuß mit der Abgabe von Einwegspritzen durch Automaten in einer Haftanstalt begonnen werden. Dabei ist vorgesehen, daß der Gefangene jeweils nur eine Spritze besitzen darf, die bei ordnungsgemäßer Verwahrung nicht mehr konfisziert werden darf.

Bereits praktiziert wird die Spritzenvergabe in zwei Schweizer Haftanstalten, in einer dritten ist sie in Planung. Seit Mai 1994 wird in der halboffenen Frauenhaftanstalt Hindelbank im Kanton Bern ein 12-monatiges Pilotprojekt durchgeführt, das eine freie Zugänglichkeit zu sterilem Spritzbesteck durch Spritzenautomaten einschließt.

Die Insassinnen erhalten beim ersten Sprechstundenbesuch eine für Injektionen unbrauchbare Spritzenattrappe, mit der am Au-

tomaten eine für den Drogenkonsum geeignete sterile Spritze samt Zubehör bezogen werden kann. Spritzbesteck wird während der Pilotphase grundsätzlich nicht mehr sanktioniert, werden Spritzen bei der Zellenrevision gefunden, werden alle bis auf eine weggenommen.

Auch in der halboffenen Männer-Strafanstalt Oberschöngrün im Kanton Solothurn werden seit Ende 1992 saubere Spritzen im Austausch gegen Gebrauchte durch den Gefängnisarzt ausgegeben. Die Spritzen müssen in einem Spiegelschrank in der Zelle aufbewahrt werden und werden nur konfisziert, wenn sie auf andere Weise verwahrt werden.

Fazit

Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen ist die Einführung

von Spritzenaustauschautomaten eine durchaus praktikable Umsetzungsmöglichkeit.

Beim Zugang sollte an jeden Häftling eine Spritzenatrappe ausgegeben werden, mit der im Tausch ein steriles Spritzbesteck aus den Automaten gezogen werden kann. Diese Spritzenatrappe bzw. Spritze müßte dann, in Anlehnung an den »Solothurner Spiegelschrank«, in der Zelle, für den Beamten sichtbar, in einem Glaschrank aufbewahrt werden, um nicht konfisziert zu werden. Da die Spritzenatrappe auch an nicht drogenabhängige Häftlinge ausgegeben würde, stellt diese Maßnahme keine Aufgabe der Anonymität der Drogenkonsumenten dar. Die Antwort auf die Frage »Falsches Signal?« kann daher nur ein eindeutiges »Nein« sein.

Birgit Harbeck studiert Jura an der Universität Kiel

reichischen Freiheitskampfes oder in der Absicht, ein selbständiges und demokratisches Österreich wiederherzustellen, begangen worden waren. Dieselbe strafbefreiende Wirkung wurde wenige Monate danach – in einer weiteren Amnestie – auch für solche Straftaten festgelegt, die zwar nicht unmittelbar im Kampf gegen Nationalsozialismus und Faschismus verübt, jedoch im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Errichtung der demokratischen Republik Österreich und um die Genugtuung von Schäden aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft begangen worden sind. Zwölf Jahre nach Kriegsende wurde schließlich die »Normalisierung« in der strafrechtlichen (Nach-)Kriegs-Wahrnehmung vollzogen, indem bestimmte ehemalige Nationalsozialisten, die Straftaten nach dem Verbotsgesetz und dem Kriegsverbrechergesetz zu verantworten hatten, ebenso amnestiert wurden wie Nicht-Nationalsozialisten, die bestimmte politische Delikte (z.B. Hochverrat, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr, öffentliche Gewalttätigkeit, Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen sowie sonstige Straftaten, soweit politische Beweggründe zugrunde gelegen waren) begangen hatten.

Neben diesen hat sich ein zweiter Amnestie-Typ herangebildet, der auf »runden« und für Österreich staatsrechtlich bedeutsamen Jahrestagen gegründet wurde. Zu diesen »Jubiläumsamnestien« gehörte zunächst im Jahr 1950 die Amnestie zur fünften Wiederkehr des Tages der Befreiung Österreichs. Darin wurden Gnadenmaßnahmen jenen Personen gewährt, von denen nach ihrem Verhalten angenommen werden konnte, daß sie nur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der ersten Zeit nach Kriegsende straffällig geworden sind. Die nächste, auf einem Jubiläum basierende Amnestie knüpfte im Jahr 1955 an die zehnte Wiederkehr des Tages an, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde. In diesem generellen Gnadenakt wurden kleinere Straftaten bedingt nachgesehen bzw. getilgt. Zehn Jahre danach waren die

zwanzigste Wiederkehr des Tages der Wiederherstellung der Unabhängigkeit und das 10-Jahres-Jubiläum in bezug auf die Unterzeichnung des Österreichischen Staatsvertrages Anlaß für eine der Amnestie 1955 nachgebildete »Amnestie 1965«. Im Jahr 1968 konnte man den 50-jährigen Bestand der Republik Österreich als Rechtfertigung einer Amnestie heranziehen, während 1975 und 1985 wiederum runde Jubiläen in bezug auf die Wiederherstellung der Unabhängigkeit im Jahr 1945 und die Staatsvertragsunterzeichnung im Jahr 1955 gefeiert werden konnten.

Die Schwierigkeit für eine im Jahr 1995 wieder anstehende *Jubiläumsamnestie* bestand nun vor allem darin, diese liberale Amnestietradition mit der zunehmend rauher geführten kriminalpolitischen Alltagsdiskussion zu harmonisieren. Die österreichische Strafrechtsdiskussion der letzten Monate forderte in der Tat immer häufiger akzentuiert-repressive Elemente ein: So wurde das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, das – unter anderem – zu einem deutlichen Rückgang der Untersuchungshaft führte (um rund 30%), in der populistischen öffentlichen Diskussion heftig kritisiert (entlang dem Motto: »Die Polizei fängt die Verbrecher, die Justiz läßt sie wieder laufen«). Darüber hinaus ereigneten sich mehrere öffentlichkeitswirksame – weil massive – »Störfälle« im (oder unmittelbar nach dem) Strafvollzug mit langstrafigen Häftlingen. Dazu kamen noch einige Fluchten von Gefangenen, wodurch das Klima in der Öffentlichkeit eher zu Strafschärfung denn zu Strafmilderung tendierte. Die äußeren Umstände für eine neuerliche Amnestie schienen also nicht sonderlich günstig.

Andererseits gab es mehrere – zum Teil nicht »übergehbare« – Anlässe: Neben dem (sehr) runden 50-Jahr-Jubiläum der österreichischen Unabhängigkeit und dem 40-Jahr-Jubiläum der Staatsvertragsunterzeichnung trat 1995 mit dem Beitritt zur Europäischen Union ein weiteres »amnestiefähiges« Ereignis hinzu; im übrigen wiesen die amtlich geführten Kriminalitätsstatistiken in den Jahren 1993 und 1994 eine Stagnation der registrierten Kriminalität aus.

ÖSTERREICH

Jubiläums-Amnestie

Auch im Klima einer konservativ geführten kriminalpolitischen Diskussion hält Österreich an seiner liberalen Amnestietradition fest.

Wolfgang Bogensberger

Amnestiegesetze können in Österreich mittlerweile auf eine relativ gefestigte Tradition zurückblicken: So hat es seit dem Zweiten Weltkrieg insgesamt nicht weniger als zwölf Amnestien gegeben. Die Analyse der bisherigen, auf Gesetz beruhenden generellen Gnadenakte fördert in der Zweiten Republik Österreichs zwei Arten von Begründungen und Rechtfertigungen zutage.

Zur ersten Kategorie gehören die – *kriegs- und nachkriegsbedingten Amnestien*: So wurden schon im Juli 1945 im Wege einer Amnestie jene Strafverfahren eingestellt und Verurteilungen außer Kraft gesetzt, denen Verstöße ge-

gen bestimmte – jüngst desavouierte – Strafbestimmungen (z.B. Hoch- und Landesverrat, das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre oder das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform) zugrunde gelegen waren. Noch im selben Jahr wurde ein weiteres Amnestiegesetz beschlossen, nach welchem auch jene Strafverfahren eingestellt (und bereits erfolgte Verurteilungen nachgesehen) wurden, die sich auf Straftaten im Zuge des Kampfes gegen Nationalsozialismus und Faschismus bezogen haben oder die zur Unterstützung des öster-